



Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Brechen vom 18. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1,2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen am 13. Februar 2023 die folgende Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer vom 18. Dezember 1998 beschlossen:

Artikel 1

In **§ 6 (Steuerbefreiungen)** wird Absatz 2 wie folgt ergänzt:

- (c) „Eine Steuerbefreiung wird auch auf Antrag gewährt für Hunde, die von ihren Haltern nachweislich aus einem Tierheim erworben wurden, das im Landkreis Limburg-Weilburg betrieben wird.

Die Steuerbefreiung wird gewährt bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, den 14. Februar 2023

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen
Groos, Bürgermeister**